



LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt · 86177 Augsburg

Herrn M.Sc.  
Thomas Hanke  
c/o Nickol & Partner AG  
Oppelner Str. 3  
82194 Gröbenzell

Ihre Nachricht  
20.09.2021

Unser Zeichen  
96 PSW-4502-133144/2021

Bearbeitung  
Stefan Rüttinger  
Stefan.Ruettinger@lfu.bayern.de  
Tel. +49 (9281) 1800-4952

Datum  
30.12.2021

**Vollzug des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010  
(GVBl. S. 66);**

**Vollzug der Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft  
(Sachverständigenverordnung Wasser - VPSW) vom 22. November 2010  
(GVBl. S. 772);**

**Anerkennung als privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft PSW**

Anlage(n): Kostenrechnung  
Stempel (mit getrennter Post)

Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU), Augsburg, erlässt folgenden

## **B e s c h e i d :**

### **A. Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (VPSW)**

- I. Herr M.Sc. Thomas Hanke wird unter der Eintragsnummer 01/0958/22 als privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft anerkannt.

Hauptsitz LfU  
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160  
86179 Augsburg

Telefon +49 821/9071-0  
Telefax +49 821/9071-5556

Dienststelle Hof  
Hans-Högn-Str. 12  
95030 Hof

Telefon +49 9281/1800-0  
Telefax +49 9281/1800-4519

www.lfu.bayern.de  
poststelle@lfu.bayern.de



133144/2021

II. Die Anerkennung umfasst folgende Bereiche und fachliche Aufgaben der entsprechenden Nummern des § 1 VPSW:

1. Thermische Nutzung (offene Systeme):

Erstellen von Gutachten im Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis mit Zulassungsfiktion nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 1 BayWG, einschließlich der Gutachten zur Erteilung einer Bauabnahme nach Art. 61 BayWG für diese Anlagen.

4. Bauabnahme:

Erstellen von Bestätigungen nach Art. 61 BayWG im Verfahren zur Bauabnahme. Die Anerkennung wird in diesem Bereich für folgenden selbstständig abgrenzbaren Teilbereich ausgesprochen:

- Bauabnahme Grundwasserbenutzungsanlagen

III. Sachverständige haben die vollständige Kurzbezeichnung ihrer anerkannten Tätigkeitsbereiche zu führen:

**Privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft für  
Thermische Nutzung (offene Systeme)**

**Bauabnahme (eingeschränkt auf Grundwasserbenutzungsanlagen)  
gem. § 1 Nr. 1, 4 VPSW**

Die Tätigkeitsbereiche sind im Stempel enthalten.

IV. Die Anerkennung wird unbefristet erteilt und beginnt am 01.01.2022.

Sie gilt nur im Gebiet des Freistaates Bayern.

V. Grundlagen und Bestandteile der unter Ziffer I dieses Bescheides bezeichneten Anerkennung sind folgende Unterlagen:

- Antrag
- Lichtbild
- Lebenslauf in Tabellenform mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs
- Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz
- Beglaubigte Fotokopien von Urkunden (Zeugnisse, Diplome) der beruflichen Ausbildungsabschlüsse
- Bestätigung Haftpflichtversicherung
- Erklärung des Antragstellers (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 und 5 VPSW)
- Erklärung des Arbeitgebers (Zustimmung zur PSW-Tätigkeit, Weisungsungebundenheit § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 4 VPSW)
- Nachweise der mindestens 3-jährigen qualifizierten Berufserfahrung in den beantragten Anerkennungsbereichen (Referenzlisten) in den letzten 5 Jahren
- Teilnahmebestätigung am PSW-Einführungsseminar
- Verpflichtungserklärung des Antragstellers

VI. Die unter Ziffer I bezeichnete Anerkennung wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Die Sachverständigentätigkeit ist unabhängig, gewissenhaft und unparteiisch auszuüben.
2. Sachverständige haben bei der Ausführung von Tätigkeiten nach § 1 VPSW insbesondere folgende rechtlichen und fachtechnischen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden und zu beachten:
  - Die Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (Sachverständigenverordnung Wasser - VPSW) und die Hinweise zum Vollzug der VPSW.
  - Die einschlägigen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) sowie die entsprechenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Wassergesetze, ergänzende Ausführungsbestimmungen der Vollzugsbehörden und die vom LfU zur Verfügung gestellten Arbeitshilfen.
  - Die einschlägigen technischen Regeln, z.B. EN-DIN-Normen, DWA-Regelwerk, DVGW-Regelwerk, Merkblätter und vergleichbare fachliche Standards.
3. Die Sachverständigentätigkeit darf nur ausgeübt werden, wenn eine Haftpflichtversicherung gemäß VPSW abgeschlossen ist. Ohne Haftpflichtversicherung dürfen Sachverständige nicht tätig werden.
4. Änderungen bzw. Neuabschlüsse von Haftpflichtversicherungen sind durch Vorlage des Formblattes Haftpflichtversicherung der Anerkennungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
5. Sachverständige haben dem LfU einmal jährlich Angaben, Unterlagen und Erklärungen abzugeben, die sich auf den Fortbestand der Anerkennungsvoraussetzungen, auf die Ausübung der Aufgaben und die Einhaltung der besonderen Pflichten der Sachverständigen beziehen. Die „Jahresmeldung“ (vgl. Arbeitshilfen für PSW) ist dem LfU spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres unaufgefordert vorzulegen.
6. Auf Verlangen ist dem LfU ein Jahresbericht (vgl. Arbeitshilfen für PSW) für vorangegangene und/oder weiter zurückliegende Kalenderjahre vorzulegen. Der Jahresbericht ist 10 Jahre aufzubewahren und muss mindestens folgende Angaben enthalten:
  - Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen (§ 6 VPSW)
  - Verzeichnis aller durchgeführten Tätigkeiten (Gutachten, Bauabnahmen, Eigenüberwachungen etc.) nach § 7 VPSW.
7. Sachverständige haben durch die jährliche Teilnahme an einer geeigneten Fortbildungsveranstaltung für ihren jeweiligen Anerkennungsbereich dafür Sorge zu tragen, dass sie die für die jeweiligen Anerkennungsbereiche erforderliche Fachkunde besitzen.  
Grundsätzlich ist es eigenverantwortliche Aufgabe des PSW, für ihn und seinen Anerkennungsbereich geeignete Fortbildungsmaßnahmen auszuwählen.  
Vom LfU können bestimmte Lerninhalte als „Jahresthema“ vorgegeben werden. In diesem

Fall ist vom PSW in diesem Jahr eine für diesen Themenbereich vom LfU als Fortbildungsveranstaltung zugelassene Fortbildung zu besuchen.

Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist dem LfU spätestens alle fünf Jahre nachzuweisen. Hierzu sind die besuchten Fortbildungen in die Jahresmeldung an das LfU einzutragen. Die Teilnahmebestätigungen sind 10 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem LfU vorzulegen.

8. Innerhalb der nächsten 12 Monate ist für die jeweiligen Anerkennungsbereiche der fachliche Teil des Anerkennungsseminars zu besuchen und nachzuweisen. Für den Bereich Thermische Nutzung (offene Systeme) ist ein Seminar zur Durchführung und Auswertung von Pumpversuchen (z.B. FH-DGGV) zu besuchen. Für den Bereich Bauabnahme Grundwasserbenutzungsanlagen wird das BVS-Seminar „Bauabnahme nach VPSW“ empfohlen, welches i.d.R. halbjährlich stattfindet. Diese Fortbildungen erfüllen aber nicht die jährliche Fortbildungspflicht (siehe Punkt 7).

VII. Weitere Auflagen und Bedingungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

## **B. Kosten**

VIII. Herr M.Sc. Thomas Hanke hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

IX. Für diesen Bescheid werden Gebühren und Auslagen in Höhe von 425,00 € festgesetzt. Die Gebühren betragen 400,00 €, die Auslagen 25,00 €. Die Rechnung ist in der Anlage enthalten.

## **Gründe:**

### **1. Sachverhalt**

Herr M.Sc. Thomas Hanke beantragte die Anerkennung als privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft (Antrag vom 20.09.2021). Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen und Nachweise wurden vorgelegt (§ 4 Abs. 1 und 2 VPSW).

### **2. Begründung**

Das LfU ist gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 4 VPSW zum Erlass dieses Bescheides zuständig.

Die beantragte Anerkennung als privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft ist zu erteilen, da die Anerkennungsvoraussetzungen gemäß § 3 VPSW vorliegen.

Die Anerkennung zum privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft erfolgte unter Bedingungen (Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG) und wurde mit Auflagen (Art. 36 Abs. 2 Nr. 4

BayVwVfG) verbunden, soweit dies erforderlich war, um die in den §§ 3 und 4 VPSW genannten Anerkennungsvoraussetzungen und die Erfüllung der Pflichten (§ 6 VPSW) der privaten Sachverständigen sicherzustellen.

§ 3 Abs. 2 Nr. 1 VPSW verlangt den Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 1,5 Mio. Euro, im Fall der Beschränkung auf den Anerkennungsbereich Kleinkläranlagen (§ 1 Nr. 3 VPSW) in Höhe von 500.000 Euro pauschal für Personen-, Sach-, Gewässer- und Vermögensschäden je Versicherungsfall bei mindestens zweifacher Maximierung im Versicherungsjahr. Ohne Haftpflichtversicherung darf der Sachverständige nicht tätig werden (Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG).

Die Haftpflichtversicherung wurde mittels eines vom Versicherungsunternehmen ausgefüllten LfU-Formblattes nachgewiesen.

Die Pflicht der regelmäßigen Fortbildung ergibt sich aus § 6 Abs. 1 S. 3 VPSW. Über die Teilnahme an den Fortbildungen sind die erforderlichen Kenntnisse zu vertiefen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 und 6 Kostengesetz -KG- (GVBl. S. 43). Die Höhe der Gebühren für die Anerkennung als PSW bemisst sich nach der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz -KVz- (Tarif Nr. 8.IV.0/1.30). Die Auslagenerhebung (Bereitstellung des Stempels) beruht auf Art. 10 Abs. 1 KG.

#### **Hinweise**

Es bleibt unbenommen, dass der PSW die einschlägigen Regeln und Vorschriften kennen muss und einen Auftrag abzulehnen hat, für den er sich als nicht geeignet sieht.

Nach der Anerkennung wird Ihre Adresse mit der Kurzbezeichnung der anerkannten Fachbereiche in die Liste der privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft aufgenommen. Sie finden das Verzeichnis im Internetangebot des LfU (<http://www.lfu.bayern.de>). Folgen Sie dann der Menüführung "Wasser – Sachverständige nach Wasserrecht".

Unter dieser Website finden Sie auch „Arbeitshilfen für PSW“. Diese Arbeitshilfen können mit folgenden Eingaben aufgerufen werden: Benutzername: psw, Kennwort: pswinformation.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen beim

**Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU).**

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet:

**Bürgermeister-Ulrich-Str. 160  
86179 Augsburg**

- b) Elektronisch

Der Widerspruch kann auch elektronisch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit **qualifizierter elektronischer Signatur** über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente eingelegt werden<sup>1</sup>. Die Adresse hierfür lautet:

**poststelle@lfu.bayern.de**

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**, erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klage-begehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Postfachanschrift:  
Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

---

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung der Klage entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Heinzl  
Regierungsdirektor